



1. Deutscher Shar - Pei Club 1985 e.V.

Schirmherr, Mr. Matgo Law, Hongkong

1. Vorsitzender:
Hans-Peter Brusis
Guckenbühl 25
D-85298 Scheyern
☎.: 08441 3680
☎.: 08441 760359
Auto: 0162 905 0788

Spesenordnung des 1. Deutschen Shar-Pei Club 1985 e.V. für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Club

Vorbemerkung

Für ehrenamtliche Tätigkeiten, sowie angeordnete Tagungen, für die Reisen notwendig sind, werden im Rahmen des Aufwandes Entschädigungen, wie Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkostenersatz, von seiten des Club geleistet.

Diese Spesenordnung soll eine ehrenamtliche Tätigkeit auch solchen Mitgliedern ermöglichen, die finanziell schlechter gestellt sind und die damit einen finanziellen Ausgleich erhalten können. Der betroffene Personenkreis kann, muß jedoch diese Spesenordnung nicht in Anspruch nehmen.

§ 1

Betroffener Personenkreis

Zuchtwarte für Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen und –abnahmen.

Zuchtschaurichter für ihre Richtertätigkeit im 1.DSPC einschließlich der Zuchtzulassungsprüfung.

Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Tierschutzbeauftragte, für Tagungen, Fortbildung für den entsprechenden Tätigkeitsbereich, und vergleichbare Veranstaltungen.

Sonderleiter, Ringhelfer und Infostandbetreuer vereinbaren die Aufwandsentschädigung direkt mit dem Ausstellungsreferenten bez. mit ihrer Landesgruppe. Pokalkosten werden gegen Originalbelege erstattet

§ 2

Sparkasse Hagen, Kontonr.: 104 014 504, BLZ: 450 500 01

Tagegeld

Das Tagesgeld beträgt:

- bei ganz oder mehrtägigen Reisen pro Tag € 30,00
- bei einer Tätigkeit von weniger als acht Stunden € 15,00

§ 3

Übernachtungsgeld

Als Übernachtungsgeld werden erstattet:

- ohne Vorlage von Belegen € 25,00
- höhere Kosten nur gegen Vorlage der Hotelrechnung (incl. Frühstück) bis zu € 80,00

§ 4

Tagungsgeld

Tagungsgebühren werden zentral von der Hauptkasse bez. Zuchtbuchkasse beglichen. Ein eigenes Tagungsgeld wird nicht bezahlt. Der Aufwand ist über das Tagesgeld abgegolten.

§ 5

Reisekosten

Als Reisekosten werden erstattet:

- Fahrkarten 2. Klasse der Deutschen Bahn oder vergleichbarer Verkehrsträger gegen Vorlage der Originalbelege,
- Taxifahrten bei Bahnfahrten etc. gegen Vorlage der Originalbelege,
- PKW Kosten pauschal von € 0,30 pro gefahrenem km,
- Flugreisen werden nur nach Rücksprache mit dem Vorstand vergütet und nur in Economic Class.

Generell ist darauf zu achten, dass die preisgünstigste Art des Reisens gewählt wird.

§ 6

Porto

Die Erstattung von Portokosten, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den 1. DSPC entstanden sind, erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege. Bei Briefen ist kein Empfängernachweis zu führen.

§ 7

Telefonkosten

Die Erstattung von Telefon-/Fax-/E-mailkosten, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den 1.DSPC 85 entstanden sind, erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalbelege/-quittungen.

Aus Vereinfachungsgründen genügt bei einer Erstattung bis € 15,00 eine Rechnungskopie der Telefongesellschaft. Die Zuchtleitung, der Schatzmeister, die Redaktion der BZ, die Tierschutzbeauftragte, sowie die Geschäftsstelle können auf Antrag eine Telefonpauschale von bis zu € 30,00 im Monat erhalten.

§ 8

Bürobedarf

Die Erstattung von Bürobedarfskosten, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den 1.DSPC entstanden, erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalrechnung. Anschaffungen oder Reparaturen über € 150,00 sind vorher durch den Vorstand nach Anhörung des /der Schatzmeisters/in zu genehmigen.

Anschaffungen, Beiträge und/oder Beteiligungen über € 1 500,00 sind nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten zur Jahreshauptversammlung ein Tagegeld von € 55,00, ebenso der Sonderleiter der angeschlossenen Clubschau, sofern es sich nicht um ein Vorstandsmitglied handelt. Damit sind auch die Logiskosten abgedeckt. Die Kosten für vom Vorstand eingeladene Gäste / Gastredner werden vom 1.DSPC übernommen

§ 10

Steuern

Die nach §§ 2 bis 9 geleisteten Zahlungen gelten derzeit als steuerfrei voll erstattungsfähig. Jeder Bezieher (insbesondere Zuchtrichter und Zuchtwarte) ist jedoch selbst verantwortlich, Beträge, die steuerlich abzugsfähige Beträge übersteigen, der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

§ 11

Schlußbemerkung

Alle Belege / Quittungen müssen auf den 1.DSPC, oder auf den Benutzer und dessen Funktion, ausgestellt sein. Die jeweils gültige MWST ist auszuweisen. Erstattungsfähige Rechnungen/Quittungen müssen allen Forderungen der Steuergesetzgebung genügen.

Vorgelegt & beschlossen auf der JHV am 18. Juni 2006 in Kirchheim/Hessen